



über Magistrat

Der Oberbürgermeister

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die Fraktion DIE LINKE

14 . Februar 2024

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 01.12.2023, Nr. 157/2023 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, SV Nr. 23-V-61-0065

Wohnquartier Sommerstraße

In der Stadtverordnetenversammlung vom 16.2.2017 wurde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für ein „Wohnquartier Sommerstraße“ im Ortsbezirk Dotzheim im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Ist es zutreffend, dass die Fläche momentan offenbar für eine gewerbliche Nutzung durch Lagerung und Recycling von Baumaterial verwendet wird und nicht zur Errichtung von Sozialwohnungen?

Besteht seitens des Investors noch die Absicht, ein „Wohnquartier Sommerstraße“ mit Wohnungen zu errichten?

Wann ist mit einem Baubeginn zu rechnen?

Welche Maßnahmen kann die LH Wiesbaden ergreifen, um eine zeitnahe Bebauung zu gewährleisten?

Ist der Kauf des Grundstücks durch die Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. stadteigene Wohnbaugesellschaften in Erwägung gezogen worden, falls der Vorhabenträger nicht mehr beabsichtigt, es in der vorgesehenen Weise zu bebauen?

Die Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1: Ist es zutreffend, dass die Fläche momentan offenbar für eine gewerbliche Nutzung durch Lagerung und Recycling von Baumaterial verwendet wird und nicht zur Errichtung von Sozialwohnungen?

Antwort: Wie nach einer Anfrage von Stadträtin Frau Reinhard im März 2023 zur vermutlichen Lagerung von Baumaterialien von der Bauaufsicht und dem Umweltamt hierbei ermittelt, handelt es sich um eine Zwischenlagerung von Materialien im Zuge von Leitungsarbeiten in dem Gebiet und um keine dauerhafte Nutzung.

Frage 2: Besteht seitens des Investors noch die Absicht, ein „Wohnquartier Sommerstraße“ mit Wohnungen zu errichten?

Antwort: Nach dem Rückzug des Investors und Eigentümers der Liegenschaft, Herrn Hammerschmidt (Frankfurt) im August 2018 teilte Herr Seeger als Vertreter von Herrn Hammerschmidt auf Anfrage des Amtes für soziale Arbeit am 10.02.2022 abschließend mit, dass er uns zur Vorstellung einer Neubebauung erneut kontaktieren werde. Eine Kontaktaufnahme ist auch nach wiederholter Nachfrage im April 2023 nicht erfolgt.

Frage 3: Wann ist mit einem Baubeginn zu rechnen?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 2 - Es besteht offenkundig weiterhin kein Interesse des Eigentümers an einer Bebauung. Ein Bauantrag oder dergleichen liegen nicht vor.

Frage 4: Welche Maßnahmen kann die LH Wiesbaden ergreifen, um eine zeitnahe Bebauung zu gewährleisten?

Antwort: Da der Eigentümer, trotz wiederholter Ansprache, kein Interesse an einer baulichen Nutzung der Liegenschaft bekundet hat, bestehen seitens der LH Wiesbaden auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen keine Möglichkeiten zur Gewährleistung einer zeitnahen Bebauung.

Frage 5: Ist der Kauf des Grundstücks durch die Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. stadtteilene Wohnbaugesellschaften in Erwägung gezogen worden, falls der Vorhabenträger nicht mehr beabsichtigt, es in der vorgesehenen Weise zu bebauen?

Antwort: Der Eigentümer teilte wiederholt mit, die Liegenschaft in seinem Eigentum zu behalten. Vor diesem Hintergrund besteht seitens der LH Wiesbaden kein Anlass, einen Kauf der Liegenschaft in Erwägung zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende